

Satzung der Karnevalsgesellschaft Lövenich-Baal e.V.

Anmerkung

Aus Gründen der Lesbarkeit der Satzung wird für Bezeichnungen von Personen, Funktionen und Amtsträgern stets das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind hiermit immer alle Geschlechter.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Karnevalsgesellschaft Lövenich-Baal e.V.“, im folgenden „KGLB“ genannt und hat seinen Sitz in Erkelenz-Lövenich. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des traditionellen Brauchtums, insbesondere des karnevalistischen Brauchtums unter traditionellen und für die Region typischen Gepflogenheiten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Mitwirkung und Teilnahme an für die Region typischen traditionellen Karnevalsumzügen sowie der Teilnahme an karnevalistischen Brauchtumsveranstaltungen.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person, unabhängig von Geschlecht und Nationalität, werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu stellen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden – und bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden – entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, der keiner Begründung bedarf, so hat der abgelehnte Bewerber das Recht, in der auf die Ablehnung folgenden nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Entscheidung der Mitglieder über seinen Aufnahmeantrag herbeizuführen. Der Bewerber wird aufgenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder dem zustimmen.

§ 6 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beträgt mindestens ein Jahr. Mitglieder haben die Pflicht, die Zwecke des Vereins zu fördern. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern. Der Vorstand ist berechtigt, Personen, die sich um das Wohl des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zur Mitte des Kalenderjahres erklärt werden.

Ein Ausschluss eines Mitglieds kann nach einem Verstoß gegen die Satzung, satzungsgemäße Beschlüsse oder Zwecke des Vereins oder bei Nichtzahlung der Beiträge trotz Mahnung erfolgen. Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats nach der Entscheidung des Vorstands an diesen zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind
die Mitgliederversammlung,
der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung zusammen und wird vom Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind durch Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen darüber zu informieren. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich

gegenüber dem Vorstand beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt werden. Sie ist vom Vorsitzenden unter Wahrung der satzungsgemäßen Fristen und Formen einzuberufen.

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle aktiven Mitglieder des Vereins, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben, mit einer Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Anwesenden sind Wahlen und Abstimmungen durch Stimmzettel durchzuführen.

Beschlüsse werden in den Versammlungen grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder ist jedoch für Beschlüsse zur Änderung der Vereinssatzung gemäß § 33 Absatz 1 BGB erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus
dem Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden
den zwei Schatzmeistern
sowie bis zu drei Beisitzern.

Der Vorstand besteht hierbei immer aus mindestens zwei und maximal sieben Personen. Sie leiten und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Der Vorstand ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und verantwortlich für die satzungsgemäße Durchführung der Vereinsziele.

Die Beisitzer sind keine vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstands. Sie unterstützen den engen Vorstand (§ 26 BGB) umfassend und ermöglichen durch ihre Tätigkeit eine umfassende und funktionierende Vorstandsarbeit. Sie haben innerhalb des Vorstands kein Stimmrecht.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstands können durch Beschlüsse einer Versammlung abgesetzt werden und müssen auf derselben Versammlung durch die Wahl von Nachfolgern ersetzt werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 12 Auflösung des Vereins

Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen aufgelöst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu jeweils halben Teilen an die Städte Erkelenz und Hückelhoven, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des traditionellen Brauchtums und hier speziell des karnevalistischen Brauchtums in den Stadtteilen Erkelenz-Lövenich und Hückelhoven-Baal zu verwenden haben.

Hückelhoven-Baal, den ...